

Verordnung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal
über die Vorverlegung der Sperrzeit von Gaststättenbetrieben aus Anlass des Karpfhamer Festes
(Karpfhamer Fest-Sperrzeitverordnung)

vom 30. Mai 2018

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes -GastG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes -GastV- vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-W), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2016 (GVBl. S. 306 folgende

Verordnung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:7.500 rot umrandet gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Dauer des Karpfhamer Festes während der gesamten Veranstaltung, beginnend um 06:00 Uhr des ersten Veranstaltungstages (Donnerstag) und endet um 06:00 Uhr des auf den letzten Veranstaltungstag folgenden Tages (Mittwoch).

§ 3
Sperrzeit

- (1) Aus Anlass des jährlich stattfindenden Karpfhamer Festes wird nach § 8 Abs. 1 GastV der Beginn der Sperrzeit für jeden Gaststättenbetrieb und den dazugehörigen Freischankflächen im räumlichen Geltungsbereich gem. § 1 dieser Verordnung im Ortsteil Karpfham auf 01:00 Uhr und das Ende auf 06:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist um 00:30 Uhr einzustellen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 12 GastG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift nach § 3 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, indem er duldet, dass ein Gast während der Sperrzeit in den Betriebsräumen oder auf den sonstigen Betriebsflächen der Gaststätte verweilt.
- (2) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 GastG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift nach § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

- (3) Nach § 28 Abs. 3 GastG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 5
In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bad Griesbach i. Rottal, 30. Mai 2018

Stadt Bad Griesbach i. Rottal

Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister